

O R T S S A T Z U N G

der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 Marktstraße in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.2009 (Amtsblatt S. 1215) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07. 2011 (BGBl. I. S. 1509) mit Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2013 folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 Marktstraße, deren Durchführung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 29.05.2013 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beigefügten Lageplan dargestellt ist.

§ 2

Umfang der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen;
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3**Ausnahmen**

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 4**Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten**

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – SVwVG - vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch Artikel 3 i.V. m. Artikel 60 des Gesetzes Nr. 1662 vom 19.11.2008 (Amtsblatt S.1930) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 29.05.2013

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 05.06.2013

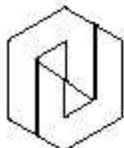
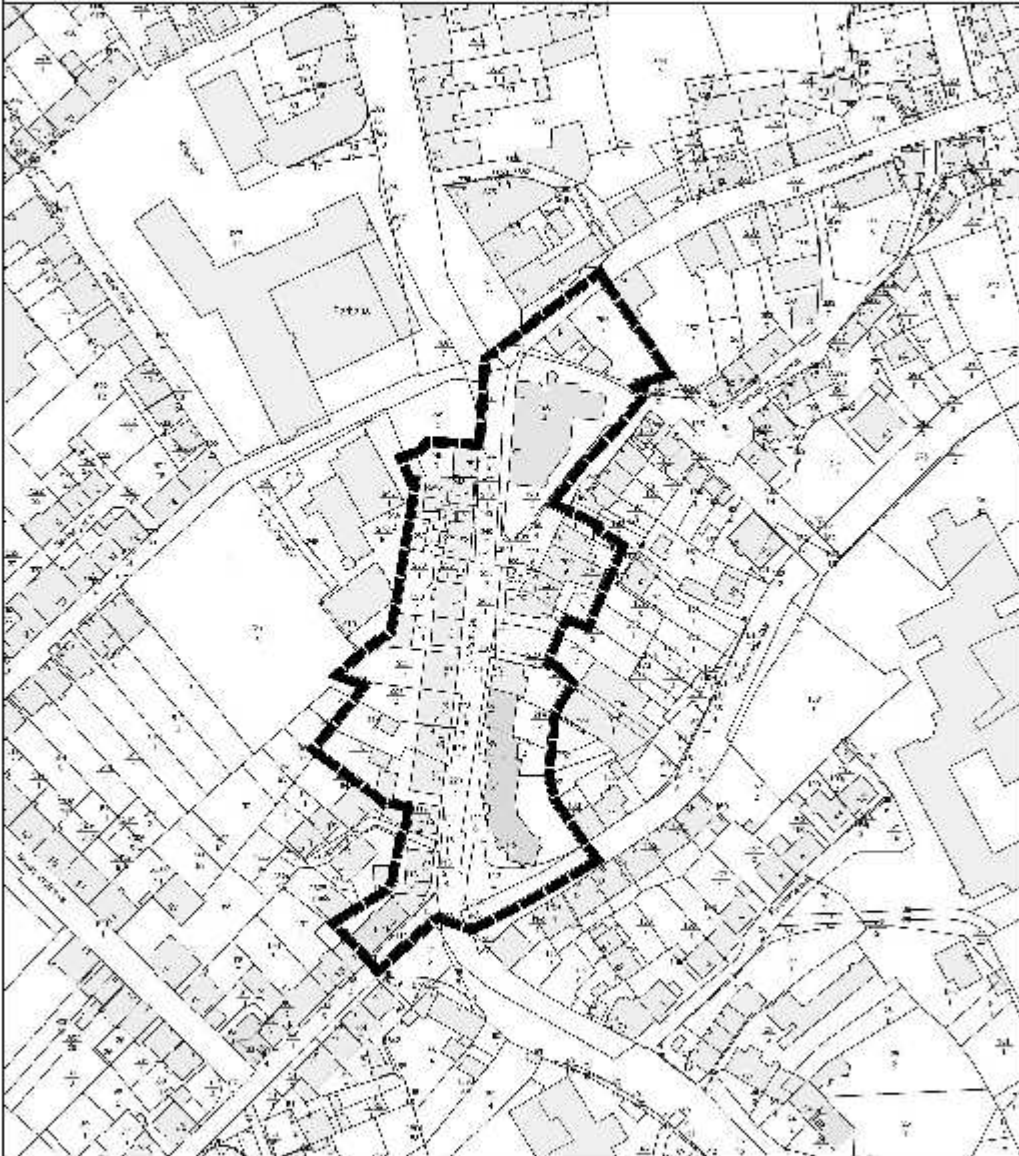
in Kraft: 06.06.2013

BEBAUUNGSPLAN NR. 125
VERÄNDERUNGSSPERRE

MARKTSTRASSE

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:2000



KREISSTADT NEUNKIRCHEN

STADTBAUAMT

ABT. STADTPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG